

boten ist, so wäre die Frage aufzuwerfen, ob denn eine etwa vorgenommene Entlassung überhaupt gültig wäre. In unserem Falle handelt es sich nicht um ein „tribunal collegiale“, in dem alle Mitglieder einander völlig gleichberechtigt gegenüberstehen, sondern um die Entscheidung einer Einzelrichterin, die in der Ausübung ihrer Gewalt an die Zustimmung ihrer Assistentinnen gebunden ist, so daß also die Ungültigkeit der Abstimmung der Schwester Caja nur bei der Zählung der Stimmen der Assistentinnen zu berücksichtigen ist. Hätten von den vier Assistentinnen drei für die Entlassung gestimmt, so müßte — den can. 167, § 2: „si quis ex praedictis (parentibus voce activa ex iure communis) admittatur, eius suffragium est nullum, sed electio valet, nisi constet, eo dempto, electio non retulisse requisitum suffragiorum numerum“ analog angewandt — von den drei für die Entlassung abgegebenen Stimmen eine abgezogen werden, so daß also nur zwei als bejahend berechnet werden dürften. Da nun aber, wenn die Konstitutionen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, bei Stimmengleichheit der Obere freie Entscheidung hat, so wäre in diesem Falle die Entlassung gültig. Anders aber läge es, wenn bei der Abstimmung zwei bejahende und zwei verneinende Stimmen abgegeben würden; in diesem Falle läge nach Abzug der ungültigen Stimme nicht mehr die erforderliche Mehrheit der Stimmen der Assistentinnen vor. Wäre die Schwester Caja nach Einreichung ihres Antrages und ihrer Klage infolge plötzlichen Hinscheidens der Generaloberin an deren Stelle gewählt worden, und würde sie dann als solche die Sache weiterführen, so wäre natürlich all ihr Handeln ungültig, die Entlassung entbehrte der Rechtskraft, die Schwester Titia wäre nicht von ihren Gelübden entbunden und müßte wieder aufgenommen werden, dies selbst dann, wenn alle vier Assistentinnen für die Entlassung gestimmt hätten.

Abtei Neresheim.

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion erledigt*, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

* (**Ein Friedhofstreit.**) Nachstehender Fall wurde der Quartalschrift zur Begutachtung vorgelegt: Zur Pfarre St. Anton gehört die in den letzten Jahrzehnten emporgeschossene Fabrikstadt Burgheim. Da der Friedhof in St. Anton nicht mehr genügte, einigte sich die Stadtgemeinde Burgheim mit der nahen Stadtgemeinde Eisenhorst, daß der dortige Gemeindefriedhof mit finanzieller Hilfe der Stadt Burgheim erweitert und daselbst den in Burgheim Verstorbenen Begräbnisstätten gewährt würden.

Während staatlich die Frage geregelt schien, unterblieb kirchlicherseits die Ordnung der Angelegenheit. So entstand nun ein Streit zwischen den Pfarrern in St. Anton und Eisenhorst. a) Welcher Pfarrer ist zur Einsegnung der Personen berechtigt, die in Burgheim, also Pfarre St. Anton, ansässig, daselbst gestorben und zur Beerdigung auf den Stadtfriedhof von Eisenhorst, also in eine andere Pfarre überführt wurden? b) Wie steht es mit dem Begräbnisrecht jener Personen, die in Burgheim ansässig, aber außerhalb der Pfarre St. Anton und Eisenhorst gestorben sind und in Eisenhorst begraben werden? c) Wer ist zur Einsegnung berechtigt für Personen, die in Burgheim ansässig, aber in einem Spitäle in Eisenhorst gestorben sind und daselbst beerdigt werden sollen? Nach kanonischem Rechte sind die Begräbnisbestimmungen ungemein kompliziert. Zunächst entscheidend ist die Wahl, die der Verstorbene bei Lebzeiten getroffen hat (can. 1216), in weiterer Linie ein etwaiges Familiengrab (can. 1229, § 1), schließlich der Wohnsitz, und wenn ein solcher fehlte, der Sterbeort. Im vorliegenden Falle (a, b, c) steht, sofern nicht ein Wahl- oder Erbbegräbnis geltend gemacht wird, nach kanonischem Rechte dem Pfarrer von St. Anton das Begräbnisrecht zu. Unter dem Einfluß des staatlichen Rechtes hatte sich allerdings mancherorts die Gepflogenheit herausgebildet, daß dem Pfarrer des Sterbeortes (Fall b und c) das primäre Begräbnisrecht zugebilligt wurde. Doch hat sich daselbe heutzutage meist derart verflüchtigt, daß der Pfarrer des Sterbeortes nur einen Anspruch auf Entschädigung für etwa erbetene und vorgenommene Funktionen (Einsegnung, Gottesdienst) hat. In unserem Falle können etwaige Differenzen am besten durch eine Erklärung des Ortsordinarius (Bestimmung eines gemeinsamen Friedhofes für Burgheim und Eisenhorst) bereinigt werden.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

* (**Rechnung über Pfründenverwaltung.**) In einer Diözese wurde den Pfarrern aufgetragen, alljährlich dem Ordinarius über die Einnahmen und Ausgaben nicht bloß des Gotteshausvermögens, sondern auch des Pfründenvermögens Rechnung zu legen. Es wurde nun bei der Redaktion der Quartalschrift die Anfrage gestellt, ob diese Anordnung dem allgemeinen Rechte entspricht.

Auf Grund der geschichtlichen Entwicklung unterscheidet man bei den Pfarrkirchen Gotteshausvermögen und Pfründenvermögen. Ersteres wird partikularrechtlich vom Pfarrer unter Mitwirkung einer Repräsentation der Pfarrgemeinde (Kirchenkämmerer), letzteres vom Pfarrer allein verwaltet. Wie das Gotteshausvermögen, so gehört auch das Pfründenvermögen zum Kirchengut im weiteren Sinne. Das kirchliche Rechtsbuch